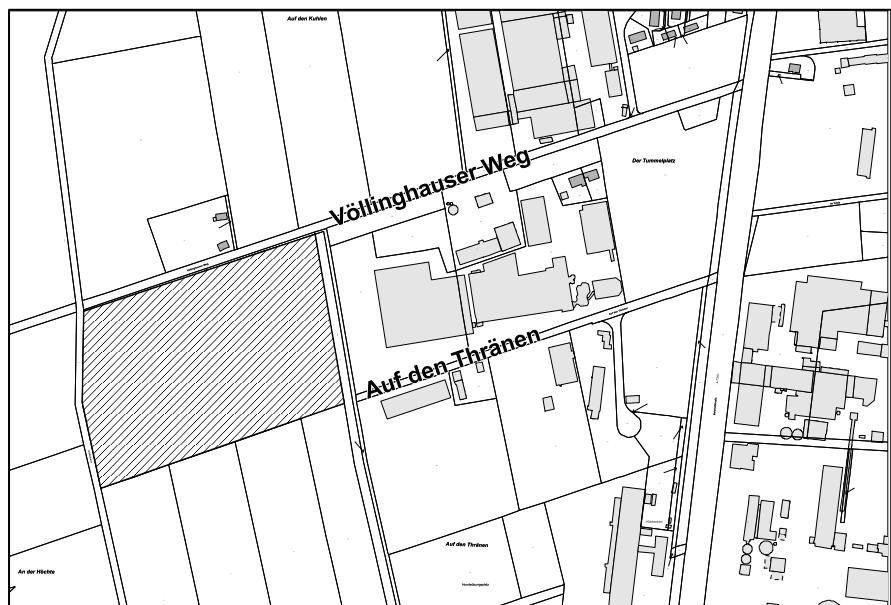


# BEGRÜNDUNG ZUR 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT ERWITTE

## ERWEITERUNG DES GEWERBEGBIETES “AUF DEN THRÄNEN”

Februar 2019



Stadt Erwitte

Erstellt vom Aufgabenbereich  
Stadtplanung



**Verfahrensstand:**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

## TEIL 1 BEGRÜNDUNG

### 1. VORBEMERKUNGEN

In den Sitzungen des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 08.06.2015, am 26.09.2016 und am 05.09.2017 wurde das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) eingeleitet. In der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 01.02.2018 wurde abermals der Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP verändert.

Die Stadt Erwitte beabsichtigt durch das Änderungsverfahren, das Gewerbegebiet „Auf den Thränen“ im Süden von Erwitte nach Westen zu erweitern. Dabei soll ein Bereich westlich des Betriebes zur Herstellung von Ladern für die Land- und Bauwirtschaft von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ (G) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und private Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 geändert werden.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 24 „Gewerbegebiet Auf den Thränen“ beschlossen.

### 2. LAGE UND GRÖSSE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

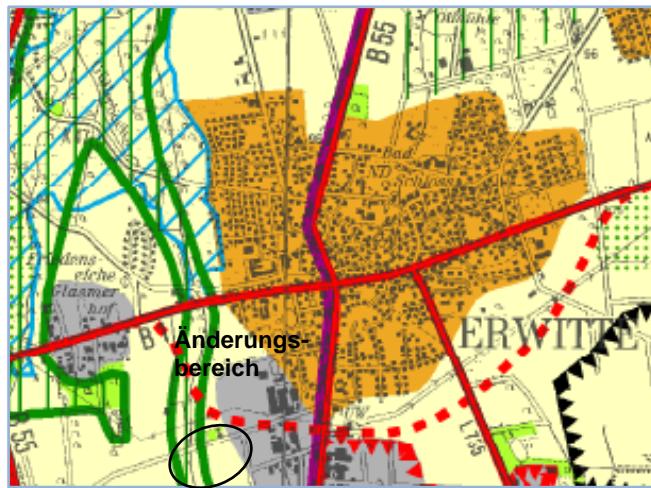
Der Änderungsbereich befindet sich im Südwesten der Kernstadt von Erwitte südlich des Völlinghauser Weges. Im Osten befinden sich zwei mittelständische und mehrere kleinere Gewerbebetriebe. Im Westen wird das Plangebiet vom Güllerbach begrenzt. Zum Schutz des Güllerbaches befindet sich östlich und westlich des Bachbettes in einer Tiefe von ca. 50m das Naturschutzgebiet Güllerbach/Lobbenbach. Der Schutzzweck ist hier die Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion. Das Plangebiet geht im Westen, Norden und Süden in die freie Landschaft über.

Das Plangebiet umfasst nunmehr nach Beschluss des Planungs- und Gestaltungsausschusses das komplette Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 15, Flurstück 316. Es hat eine Größe von 5,2 ha und wird zurzeit als Ackerland zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt. Es befindet sich auf der Fläche kein dauerhafter Bewuchs. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Nutzungsstruktur der Fläche als artenarm einzustufen.

### 3. PLANUNSGRUNDLAGE

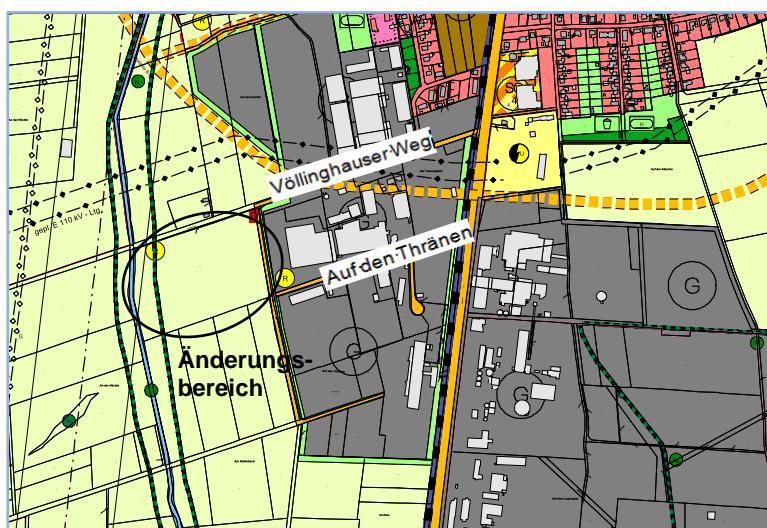
Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungsachse 2. Ordnung dar.

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Aufgrund der Größe des Bereichs ist kein Änderungsverfahren für den Regionalplan erforderlich.



Auszug aus dem Regionalplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahre 2009 ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist für die beabsichtigte Nutzung der Fläche die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Bei der Bezirksregierung Arnsberg wurde angefragt, ob die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Mit Schreiben vom 06.02.2017 teilt die Bezirksregierung mit, dass die Ausdehnung des Gewerbegebietes „Auf den Thränen“ um 2,2 ha, für die Erweiterung der Firma Schäffer, gem. § 34 Abs. 1 LPIG mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Eine über diese Größe hinausgehende Gewerbeflächendarstellung widerspricht einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und den Zielen des Freiraumschutzes. Wie die Firma Schäffer dargelegt hat, haben sich aufgrund aktueller Entwicklungen die Flächenanforderungen inzwischen deutlich erhöht. Zum einen sollen dank des extrem hohen Auftragsvolumens die Produktionskapazitäten über die Planungen aus dem Jahre 2015 hinaus ausgeweitet werden und zum anderen sollen Fertigungsabläufe, die bislang an einen Zulieferbetrieb ausgegliedert waren, wieder selbst durchgeführt werden, weil der Zulieferer seinerseits Kapazitätsprobleme hat. Die Expansionsabsichten lassen sich nur realisieren, wenn die 11. FNP-Änderung wieder mit der ursprünglichen Flächenausdehnung fortgeführt wird. Auf Anfrage der Verwaltung hat die Bezirksregierung Arnsberg daraufhin in Aussicht gestellt, im weiteren landesplanerischen Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Gesamtfläche anzuerkennen.



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

Der Landschaftsplan II „Erwitte-Anröchte“ für den Kreis Soest sieht die Fläche als „Außenbereich“ und setzt im Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“ fest. Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen durch einen Bebauungsplan. Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ findet sich schwerpunktmäßig u.a. im Siedlungs- und Gewerbeerweiterungsbereich westlich von Erwitte. Es sind ackerbaulich genutzte Flächen südlich von Erwitte westlich der L 734 und nördlich der A44. Hier soll die Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen angereichert werden.

Am westlichen Rand der geplanten Gewerbegebietserweiterung befindet sich das Naturschutzgebiet „Güllerbach, Lobbenbach“. Das ca. 58,5 ha große Naturschutzgebiet umfasst den Güllerbach nördlich der A44 und den Lobbenbach südlich der A44 sowie den angrenzenden Talraum.

Es dient der

- Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften
- Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion
- Sicherung der Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter
- Erhaltung landschaftsprägender Talräume wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind im Uferbereich der Gewässer Nutzungsbeschränkungen auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen vorzunehmen. Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

## 4. PLANUNGSANLASS UND STÄDTEBAULICHE ZIELE

Der Betrieb zur Herstellung von Ladern für die Bau- und Landwirtschaft, der östlich dieses Änderungsbereiches liegt, beabsichtigt, auf dem bisherigen Betriebsgelände sowie auf der geplanten Erweiterungsfläche Unterstellhallen zur Lagerung verschiedener Gerätebaugruppen (Motorraumabdeckungen, Fahrerkabinen, Motoren und sonstige Bauteile) sowie von Fertigfahrzeugen zu errichten. Die bisherige Außenlagerung hat aufgrund der Staubemissionen der nahegelegenen Industriebetriebe zu erheblichem Reinigungs- und Verpackungsaufwand geführt. Daneben soll durch die neuen Lagerbereiche eine Optimierung der Betriebsabläufe erreicht werden. Die derzeit vorhandenen Lagermöglichkeiten stellen aufgrund ihrer Lage auf dem Betriebsgelände keine Alternativen zur Vorlagerung der Baugruppen dar. Durch die kürzeren Wege werden Emissionen, verursacht durch Flurförderfahrzeuge, eingespart. Auf dem Flurstück 316 sollen diese zusätzlichen Lagerkapazitäten geschaffen werden. Außerdem hat sich in den vergangenen Monaten gezeigt, dass das extrem hohe Auftragsvolumen auch in Zukunft auf hohem Niveau bleiben wird. Damit geht die Überlastung der Produktion bzw. deren Kapazitäten einher. Negative Folgen sind lange Lieferzeiten, dauerhafte Überstunden und Samstags- bzw. Wochenendeinsätze für die Mitarbeiter. Somit ist es notwendig, diese Produktionskapazitäten zu erhöhen, für die mehr Fläche und Gebäude im Erweiterungsbereich benötigt werden.

Darüber hinaus soll eine ausgelagerte Produktionsabteilung bei einem Lieferanten wieder in den Produktionsablauf am Standort Erwitte integriert werden, da der Zulieferer selber an Kapazitätsgrenzen stößt. In Planung ist die Installation von mehreren Roboterschweißanlagen und dazugehörigen Schweißzellen und CNC-Bearbeitungszentren bzw. CNC-Tischbohrwerke im eigenen Betrieb am Standort in Erwitte. Daraus ergeben sich einerseits die Arbeitsplatz- und auch die Standortsicherung in Erwitte, und zum anderen die deutliche Verringerung von Verkehr in und um den Standort. Stahlbauteile müssen nicht mehr zu Lieferantenbetrieben hin

und weg transportiert werden, sondern können im eigenen Haus just in time gefertigt und an die Montage bzw. Lackierabteilungen geliefert werden.

Da der Flächennutzungsplan für das ganze Flurstück 316 derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, ist die Änderung in gewerbliche Baufläche erforderlich. Die Fläche des Naturschutzgebietes am westlichen Rand des Änderungsbereichs wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

## 5. ERSCHLIESUNG, VER- UND ENTSORGUNG

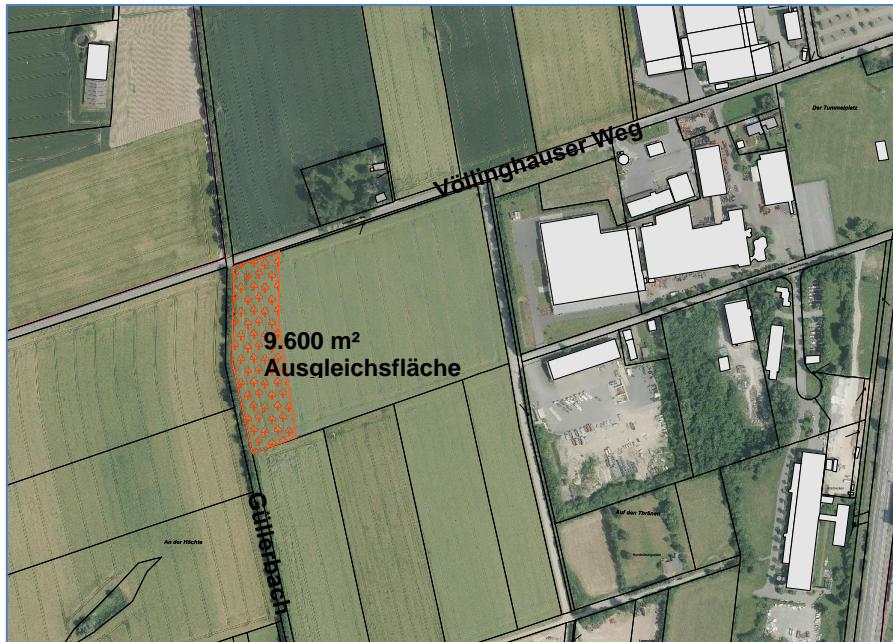
Die Erschließung des Plangebietes soll von Norden über den Völlinghauser Weg erfolgen. Von da aus gibt es eine direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz zu den Bundesstraßen 1 und 55. Diese wiederum sind an die BAB 2 und an die BAB 44 angeschlossen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt gem. § 51 a Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) über den Anschluss an den Abwasserkanal in der Straße „Auf den Thränen“. Hier befindet sich auch ein Schmutzwasserpumpwerk. Das Oberflächenwasser wird für den bestehenden Gewerbebetrieb zunächst auf dem Firmengelände am westlichen Rand in einer Mulde zurückgehalten und gedrosselt in den angrenzenden Wegeselitengraben eingeleitet. Für den Erweiterungsbereich müsste das Rückhaltevolumen vergrößert werden.

## 6. NATUR UND LANDSCHAFT, ARTENSCHUTZ

Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Vorfeld zu dieser Änderung hat die Stadt Erwitte eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der möglichen Eingriffe geprüft. Die Gemeinden haben bei der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Baugesetzbuch über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden. Um die Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigen zu können, bedarf es einer sachgerechten Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie der aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffe und deren Kompensation.

Neben der gewerblichen Baufläche wird am Randbereich in alle vier Richtungen ein Grünstreifen für die bessere Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft dargestellt. Das Grundstück 316 reicht im Westen bis zum Güllerbach. Entlang des Bachlaufs ist beidseitig ein Naturschutzgebiet von ca. 50 m Tiefe festgesetzt. Diese Fläche bietet sich für den Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft an. Für den über diese Flächengröße hinaus gehenden erforderlichen Ausgleich wird eine Kompensation auf einer anderen Fläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erfolgen.



Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Flur 15, Flurstück 316

In der verbindlichen Bauleitplanung wird eine detaillierte Berechnung für den Ausgleich erarbeitet und entsprechende Festsetzungen getroffen.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Biotop- und Nutzungsstruktur einen potentiellen Lebens- und Nahrungsraum für Feldvögel, insbesondere des siedlungsnahen Raumes, dar. Dies bestätigt die Auskunft aus dem gis.nrw.de/osiris des LANUV. Sie weist den Bereich als Nahrungsflächen für die streng geschützten Arten Rohrweihen, Rebhuhn, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Kiebitz aus. Das Rebhuhn zeigt revieranzeigendes Verhalten (Gesang). Darüber hinaus befinden sich Fundstellen von Zwergh- und Zweifarbefledermäusen in der Baumreihe, die den bestehenden Gewerbebetrieb nach Westen eingrünnt. Diese Baumreihe wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan zum Erhalt der Bepflanzung gesichert.

Neben dem landesweiten Auskunftssystem des LANUV werden andere verfügbare Informationen über das Vorkommen von Tierarten heran gezogen. Dazu gehören auch Erkenntnisse aus Untersuchungen im Rahmen der Windenergieplanung der Stadt Erwitte (9.Änderung des Flächennutzungsplanes). Laut Ergebnisbericht vom Büro ECODA aus der Windenergieplanung von März 2016 liegt in diesem Raum ein Dichtezentrum der Feldlerche. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Ersatz der durch die Planung entfallenden Bruthabitate für die Feldlerche wird ein günstiger Ackerstandort in der Nähe der Eingriffsfläche gesucht, der in Art und Umfang nach den Empfehlungen des LANUV NRW geeignet ist. Es kann allerdings in Aussicht gestellt werden, dass eine Umsetzung der Planung jedenfalls gewährleistet werden kann.

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und zu dicht aufwachsende Vegetation und ein zu geringes Nahrungsangebot. Laut Empfehlungen des LANUV NRW zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sollen durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen günstige Ackerkulturen geschaffen werden. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten wie der Hellwegbörde vorrangig Maßnahmen im Acker umgesetzt werden. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt. Es ist darauf zu achten, dass die Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen umgesetzt werden.

Ein Artenschutzgutachten ist durch den Vorhabenträger in Auftrag gegeben worden. Die Erkenntnisse daraus fließen in den weiteren Planungsprozess, insbesondere in das Bebauungsplanverfahren, ein.

Durch das Vorhaben kann es für die anderen o.g. Arten zu einem Verlust von Nahrungsflächen, jedoch nicht zum Verlust essentieller Lebensräume, kommen. Es stehen ausreichende Jagdreviere in der Umgebung zur Verfügung, sodass hier nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist. Da im Nahbereich ausreichend Freiflächen als Lebens- und Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört oder Tiere getötet werden (§§ 19 und 44 BNatSchG). Unmittelbar westlich, nördlich und südlich des Plangebietes schließen sich zusammenhängende Freiflächen an, die ausreichend Lebensraum für die geschützten und die planungsrelevanten Arten bieten. Es ist nicht erkennbar, dass die Plangebietsfläche, die außerdem noch durch die angrenzenden Siedlungsbereiche vorbelastet ist, den verbleibenden Lebensraum spürbar verringert, da die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und ohne dauerhaften Bewuchs ist.

## 7. DENKMALSCHUTZ UND BODENDENKMÄLER

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich am Völlinghauser Weg eine Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegt. Es handelt sich um einen Bildstock aus dem 18. Jahrhundert mit barockem Sandsteingehäuse und Rechtecknische. Dieses Denkmal wird gem. § 5 Abs.4 BauGB zur Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761-93750, FAX: 02761-937520) unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 6 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

## 8. UMWELTBERICHT

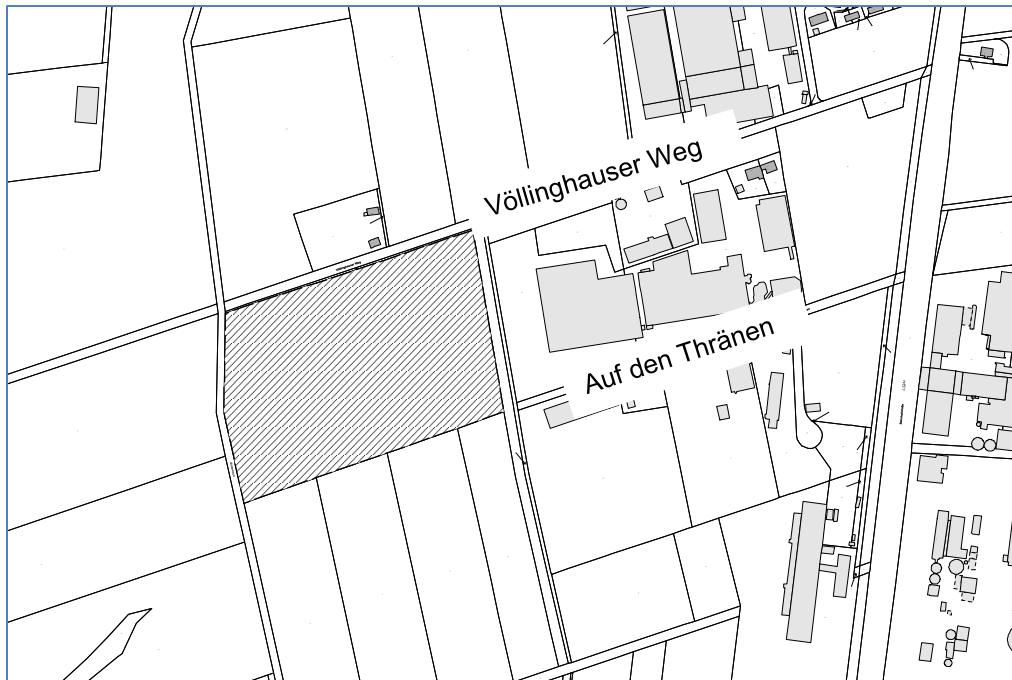
### 8.1. Einleitung

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 2004 ist für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht dient der frühzeitigen Berücksichtigung der Umweltbelange im Planungsprozess und einer sachgerechten Aufarbeitung der Abwägungsaspekte im Bauleitplanverfahren. Gemäß § 2a Abs. 2 BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begrünung dar.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 24 „Gewerbegebiet Auf den Thränen“ beschlossen und zeitgleich wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes geprüft. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beinhaltet die Prüfung auch die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die im Artenschutzgutachten dokumentiert und im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung zusammengefasst werden. An dieser Stelle werden die Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und das Bebauungsplanverfahren entkoppelt. Erst nach Fertigstellung des Artenschutzgutachtens wird das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 24 „Gewerbegebiet Auf den Thränen“ weitergeführt.

### 8.2. Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung des Gewerbestandortes im Südwesten der Kernstadt von Erwitte im Gewerbe- und Industriebereich Völlinghauser Weg/Auf dem Thränen. Dabei wird eine Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geändert. Die Gesamtgröße der überplanten Flächen beträgt ca. 5,2 ha. Es befindet sich kein nennenswerter, dauerhafter Bewuchs auf der Fläche.



Der Betrieb zur Herstellung von Ladern für die Bau- und Landwirtschaft, der östlich dieses Änderungsbereiches liegt, beabsichtigt, auf dem bisherigen Betriebsgelände sowie auf der geplanten Erweiterungsfläche Unterstellhallen zur Lagerung verschiedener Gerätebaugruppen (Motorraumabdeckungen, Fahrerkabinen, Motoren und sonstige Bauteile) sowie von Fertigfahrzeugen zu errichten. Außerdem hat sich in den vergangenen Monaten gezeigt, dass das extrem hohe Auftragsvolumen auch in Zukunft auf hohem Niveau bleiben wird. Damit gehen die Überlastung der Produktion bzw. deren Kapazitäten einher. Negativen Folgen sind lange Lieferzeiten, dauerhafte Überstunden und Samstags- bzw. Wochenendeinsätze für die Mitarbeiter. Somit ist es notwendig, diese Produktionskapazitäten zu erhöhen, für die mehr Fläche und Gebäude im Erweiterungsbereich benötigt werden.

Darüber hinaus soll eine ausgelagerte Produktionsabteilung bei einem Lieferanten wieder in den Produktionsablauf am Standort Erwitte integriert werden, da der Zulieferer selber an Kapazitätsgrenzen stößt. In Planung ist die Installation von mehreren Roboterschweißanlagen und dazugehörigen Schweißzellen und CNC-Bearbeitungszentren bzw. CNC-Tischbohrwerke im eigenen Betrieb am Standort in Erwitte. Daraus ergeben sich einerseits die Arbeitsplatz- und auch die Standortsicherung in Erwitte, und zum anderen die deutliche Verringerung von Verkehr in und um den Standort.

### 8.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

## Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

<b>Tiere und Pflanzen</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Land-schaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.</li> </ul>
	FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
<b>Boden</b>	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</li> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> <li>- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</li> </ul>
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasser-gesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
<b>Luft</b>	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Klima</b>	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<b>Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Land-schaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
	Bundesnaturschutzgesetz	Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften und der Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

## 8.3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

### 8.3.1. Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Plangebiet am südwestlichen Ortsrand von Erwitte mit einer Gesamtgröße von ca. 5,2 ha ist wie oben beschrieben eine Fläche, die den Gewerbestandort von Erwitte stärkt. Die Erweiterung des Gewerbebetriebes führt zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen. Außerdem kann durch die Reintegration einer ausgelagerten Produktionsabteilung zu- und abfließender Verkehr reduziert werden. Eine Eingrünung zum Naturschutzgebiet und im Übergang zur freien Landschaft wird im Flächennutzungsplan dargestellt und im nachgeschalteten Bebauungsplan festgesetzt. Die Vorbelastung der Ackerflächen ist aufgrund von intensiver maschineller Bearbeitung mit entsprechenden Stoffgaben hoch. Belebende Landschaftselemente befinden sich im Randbereich der Fläche derzeit nicht.

#### Natürliche Faktoren

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren erfolgt in übersichtlicher Form. Dazu werden die abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushaltes dargestellt. Diese wiederum fungieren als Basis für die Beurteilung der betroffenen Funktionen der Schutzgüter.

**Bodentyp/Geologie:** Parabraunerde, stellenweise Braunerde, die sich aus Löss, z.T. über Fließerde, Geschiebemergel, Terrassenschotter (Pleistozän) und Mergelkalkstein (Oberkreide) zusammensetzt

**Hydrogeologie:** gegenwärtig gibt es keine Angaben zu Grundwasserflurabständen, die nächsten Messstellen sind zu weit entfernt, es lassen sich keine Rückschlüsse auf die Grundwasserflurabstände ziehen; Grundwasserfließrichtung ist nach Nord auf die Gieseler ausgerichtet

**Oberflächengewässer:** der Güllerbach begrenzt das Plangebiet nach Westen

**Oberflächenformen:** Ebene Oberflächenformen, Gelände steigt von 105 m an der Nordseite der Fläche bis auf 109 m über NN auf der Südseite

**Klima:** Kühle Sommer und relativ milde Winter bei einer Hauptwindrichtung West bzw. Südwest; Klimaparameter sind mehr oder minder unbeeinflusst

**Luft:** Immissionssituation ist durch den Gewerbestandort und die südlich-östlich angrenzende Zementindustrie sowie durch die L 734 (ehem. B 55) und die Westfälische Landeseisenbahn vorbelastet

**Potenzielle natürliche Vegetation:** Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen- oder Buchen-Eichenwald-Übergängen

**Heutige Vegetation:** aufgrund der intensiven Ackernutzung kein dauerhafter Bewuchs vorhanden

**Tierlebensräume, planungsrelevante Arten:** Strukturarmut auf der Ackerfläche, Nahrungsflächen für die streng geschützten Arten Rohrweihen, Rebhuhn, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Kiebitz aus, Rebhuhn zeigt revieranzeigendes Verhalten (Gesang), Fundstellen von Zwerg- und Zweifarbfledermäusen in der Baumreihe, die den bestehenden Gewerbebetrieb nach Westen eingrünnt, Dichtezentrum der Feldlerche

**Landschaftsbild:** ist geprägt durch den Gewerbe- und Industriestandort, weit sichtbar sind die Türme der Zementindustrie, nicht strukturierte Ackerfläche, ausgeräumte Agrarlandschaft im Westen und Süden, monotoner Landschaftsbild aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ohne strukturierende Elemente, Gehölzstreifen nur entlang des Güllerbaches und als Abgrenzung des bestehenden Gewerbebetriebes

Erholung: keine Erholungsnutzung auf der Änderungsfläche aufgrund mangelnder Zugänglichkeit, aber Erholungsnutzung ist vor allem westlich und südlich der Fläche auf Feldwegen möglich

Vorbelastungen: Verkehrslärm auf angrenzenden Straßen und durch die WLE, Vorbelastung durch Gewerbebetriebe und Zementindustrie östlich des Änderungsbereiches in ca. 600 m Entfernung, optische Vorbelastung durch 110kV-Leitung, die das Plangebiet kreuzt

### 8.3.2 Schutzbezogene Prognose bei der Durchführung der Planung

#### 8.3.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Lärmschutzes aber auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Forst- und Landwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung. Im Hinblick auf Wohnnutzungen sind die östlich und nördlich angrenzenden Siedlungsteile zu nennen, die durch eine meist lockere Einfamilienhausbebauung mit großen Gärten geprägt sind. Aufgrund der Lage im Raum und des ausreichenden Abstandes zu störenden Nutzungen liegen hier günstige Wohnumfeldbedingungen vor.

Da die Fläche z. Z. nicht betretbar ist, bietet sie in dem Sinne auch keine Erholungsmöglichkeit. Aber für den Menschen sind nicht nur die wohnumfeldabhängigen Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholung- und Freizeitfunktion im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung, sondern auch die Aspekte des Lärmschutzes und auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Land- und Forstwirtschaft.

Das Vorhaben belastet die Anwohner aufgrund des Verkehrsaufkommens, verursacht durch den an- und abfahrenden Verkehr. Die geplante dichte Bebauung eines Gewerbegebietes ruft ästhetische und optische Beeinträchtigungen hervor. Einschränkungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird durch den Entzug von landwirtschaftlich gepachteter Fläche hervorgerufen. Erholungs- und Freizeitfunktionen verlieren durch den Verlust von unbebauter Fläche an Qualität.

#### 8.3.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität nicht vorhanden.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Biotop- und Nutzungsstruktur einen potentiellen Lebens- und Nahrungsraum für Feldvögel, insbesondere des siedlungsnahen Raumes, dar. Dies bestätigt die Auskunft aus dem gis.nrw.de/osiris des LANUV. Sie weist den Bereich als Nahrungsflächen für die streng geschützten Arten Rohrweihen, Rebhuhn, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Kiebitz aus. Das Rebhuhn zeigt revieranzeigendes Verhalten (Gesang). Darüber hinaus befinden sich Fundstellen von Zwerg- und Zweifarbfledermäusen in der Baumreihe, die den bestehenden Gewerbebetrieb nach Westen eingrünnt. In diesem Raum liegt darüber hinaus ein Dichtezentrum der Feldlerche. Als Ersatz für die durch die Planung entfallenden Bruthabitate in Form vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche wird ein günstiger Ackerstandort in der Nähe der Eingriffsfläche gesucht, der in Art und Umfang nach den Empfehlungen des LANUV NRW geeignet ist.

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und zu dicht aufwachsende Vegetation und ein zu geringes Nahrungsangebot. Laut Empfehlungen des LANUV NRW zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sollen durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen günstige Ackerkulturen geschaffen werden. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten wie der Hellwegbörde vorrangig Maßnahmen im Acker umgesetzt werden. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt. Es ist darauf zu achten, dass die Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen umgesetzt werden.

Da insgesamt im Nahbereich ausreichend Freiflächen als Lebens- und Fortpflanzungsstätten für die anderen Arten vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört oder Tiere getötet werden (§§ 19 und 44 BNatSchG). Da das Stadtgebiet außerhalb der Siedlungsbereiche und der Abgrabungsflächen der Zementindustrie nahezu flächendeckend unter dem Regime des EU-Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ steht, ist es unausweichlich, dass der Freiraum in den nicht geschützten Bereichen zu einem höheren Anteil von Siedlungs- bzw. Industrievorhaben in Anspruch genommen wird. Unmittelbar westlich und südlich des Plangebietes schließen sich zusammenhängende Freiflächen an, die die mehrhundertfache Fläche des hier entzogenen Lebensraumes umfasst. Es ist nicht erkennbar, dass die 5 ha Plangebietsfläche, die außerdem noch durch die angrenzenden Siedlungsbereiche vorbelastet ist, den verbleibenden Lebensraum spürbar verringert.

Potenzielle FFH-Gebiete werden hier nicht berührt. Am westlichen Rand der geplanten Gewerbegebietserweiterung befindet sich das Naturschutzgebiet „Güllerbach, Lobbenbach“. Das ca. 58,5 ha große Naturschutzgebiet umfasst den Güllerbach nördlich der A44 und den Lobbenbach südlich der A44 auf Anröchter Gemeindegebiet sowie den angrenzenden Talraum. Das Schutzgebiet dient der

- Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften
- Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion
- Sicherung der Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter
- Erhaltung landschaftsprägender Talräume wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind im Uferbereich der Gewässer Nutzungsbeschränkungen auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen vorzunehmen. Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

### 8.3.2.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigen sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. ‘Bodenschutzklausel’ (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab.

Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler und Altlastenverdachtsflächen sind hier nicht bekannt.

Als Bodentyp ist die Parabraunerde, stellenweise Braunerde vorzufinden, die sich aus Löß, z.T. über Fließerde, Geschiebelehm, Terrassenschotter (Pleistozän) und Mergelkalkstein (Oberkreide) zusammensetzt. Die Bodenzahl wird mit Wertzahl 65 - 80 angegeben. Es handelt sich um schluffige Lehmböden. Dieser Bodentyp ist klein- und großflächig in den Lößbördern von Erwitte bis Salzkotten in ebenen Lagen und auf schwachen Rücken verbreitet. Als Nutzungsart wird Acker angegeben. Es kann von hohen bis sehr hohen Erträgen ausgegangen werden. Die Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Die Sorptionsfähigkeit wird als hoch eingestuft. Die nutzbare Wasserkapazität wird mit hoch bis sehr hoch angegeben; die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel klassifiziert. Es kann z.T. kurzfristig zu schwacher Staunässe im Unterboden kommen. Dieser Bodentyp ist empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar. Nach den Wertzahlen der Bodenschätzung handelt es sich hier um die besten Böden im Landschaftsraum.

Die Regelungen nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) sind insbesondere im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Die Änderung dieser Fläche von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbliche Fläche dient der Erweiterung eines Gewerbebetriebes, die aufgrund einer dauerhaften guten Auftragsslage ihre Kapazitäten erweitern müssen. Das sichert den Standort und schafft neue Arbeitsplätze in Erwitte. Auswirkungen sind durch das Vorhaben im Bereich Versiegelungen und Grundwasserbeeinträchtigungen gegeben.

### 8.3.2.4 Schutzwert Wasser

Auch das Schutzwert Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzwertes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Die Grundwasserdargebotsfunktion ist von Bedeutung, da sich im Untergrund entsprechende Grundwasservorkommen befinden. Die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters wird als gut bis mäßig eingestuft (Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt C 4314). Der gesamte Verlauf des Haarstranges ist ein Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen. Dabei werden in dieser Karte insgesamt vier Bewertungsstufen (sehr ergiebig, ergiebig, mäßig ergiebig, ohne nennenswerte Grundwasservorkommen) unterschieden. Entsprechend der Durchlässigkeit und der Ausbildung der Deckschichten wird die Verschmutzungsgefährdung als hoch bis sehr hoch eingestuft (vergl.: Karte der Verschmutzungsgefährdung der

Grundwasservorkommen in NRW). Entsprechend sind auch die Ausführungen des alten GEP. Nach der Karte Nr. 24 (Grundwassergefährdungsgebiete wegen ihrer geologischen Struktur) ist das Plangebiet dargestellt als „Gesteinsbereiche mit geringer Filterwirkung; Verschmutzung kann schnell eindringen und sich schnell ausbreiten. Verschmutztes Grundwasser unterliegt einer geringen Selbstreinigung. Eine Überdeckung durch bindiges Verwitterungsmaterial erhöht die Filterwirkung“.

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB). Besondere Maßnahmen dazu sind, soweit notwendig, auf der nachgeschalteten Bebauungsplanebene festzusetzen. Die Grundwassererneufungsfunktion ist aufgrund der geplanten hohen Versiegelung als ungünstig zu bezeichnen. Hier werden Maßnahmen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers getroffen werden müssen. Als Oberflächengewässer ist hier der westlich angrenzende Güllerbach zu nennen. Durch die geplante Aufwertung des Ufer- und Schutzbereiches erhält das Gewässer durch geeignete Maßnahmen entsprechend der Zielsetzung der Naturschutzgebietsausweisung eine Aufwertung.

### 8.3.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Durch den atlantischen Einfluss besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und Aspekte des Immissionsschutzes im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Verringelter zu- und abfließender LKW-Verkehr durch die Reintegration von Produktionsabläufen führt zu weniger verkehrsbedingten Emissionen.

Die natürlichen Funktionen wie die Durchlüftungs- und die Luftreinigungsfunktion sind nur von untergeordneter Bedeutung, da diese Fläche weder in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt, noch aufgrund umfangreicher Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinhaltung hat. Die Wärmeregulationsfunktion, die auf den Freiflächen ausgeprägt ist, besitzt aufgrund der Größenordnung von Erwitte mit kaum ausgeprägten negativen urbanen Klimaeffekten eine eher untergeordnete Bedeutung.

Vorhandene Immissionen gehen im Hinblick auf die Luftschaadstoffe auf Hausbrand und Verkehr zurück, die allerdings einer üblichen Hintergrundbelastung entsprechen dürfte. Die Gewerbegebietserweiterung liegt im Einwirkungsbereich der Steinbrüche und es besteht in Abhängigkeit von der Witterungslage zeitweise eine Entwicklung von Kalksteinstaub, die auf der Ausweitung aus den Steinbrüchen und auf dem Werksverkehr beruht. Ein Grund für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist das zeitweise Auftreten des Feinstaubes durch die

Zementindustrie in dieser Lage. Dadurch können Bauteile nicht im Außenbereich gelagert werden. Es müssen neue Kapazitäten in geschlossenen Lagerhallen geschaffen werden, weil der Feinstaub die Oberflächen der Bauteile angreift.

Insgesamt sind aber die lufthygienischen Belastungen im zulässigen Rahmen. Durch die Gewerbegebietserweiterung werden Emissionen erzeugt, die insgesamt aber nicht zu einer signifikanten Luftschatzstofferhöhung führen werden.

### 8.3.2.6 Schutzwert Landschaft

Schutzziele des Schutzwertes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist zu berücksichtigen die landschaftsästhetische Funktion. Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe. Das Landschaftsbild ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet. Da sich keine belebenden Landschaftselemente auf der Fläche befinden, wird das Landschaftsbild als monoton wahrgenommen. Durch die geplante Eingrünung des Gewerbebetriebes wird der Übergang zur freien Landschaft erleichtert.

Die Gewerbegebietserweiterung dehnt sich nach Westen in die freie Landschaft aus. Nur im Norden grenzen zwei einzelne Wohnhäuser, die dem Außenbereich zuzuordnen sind, an den Gewerbestandort. Das Landschaftsbild ist geprägt durch weite, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen. Ein Relief ist kaum ausgebildet und das Gebiet ist als eben zu bezeichnen. Das Plangebiet liegt in einer Höhe von etwa 105 bis 109 m ü NN. Es ist mit seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen sehr offen.

Die Ackerflächen sind intensiv genutzt und werden bis unmittelbar an die Parzellengrenze gepflügt. Es befinden sich nur im Westen gliedernde Landschaftselemente entlang der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Güllerbaches. Nördlich des Plangebietes im Abstand von ca. 130 m dominiert die 110kV-Leitung mit ihren Masten das Landschaftsbild. Im Westen im Abstand von ca. 600 befinden sich die Industrieanlagen der vier Erwitter Zementunternehmen, die aufgrund der Höhe der Gebäude und aufgrund des ebenen Geländes weit sichtbar sind. Die neuen Gebäude auf der Erweiterungsfläche werden höhenmäßig aber sehr viel kleiner ausfallen. Diese Strukturen fungieren als Sichtkulissen und bestimmen den Gesamteindruck des Gebietes. Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch große Monotonie aus.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist nicht gegeben, da die Fläche nicht zugänglich ist. Vorbelastungen innerhalb des Gebietes durch Versiegelungen bestehen nicht.

### 8.3.2.7 Schutzwert Fläche

Durch die aktuelle Änderung des Baugesetzbuches wurde in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB das zusätzliche Schutzwert Fläche aufgenommen. Es sollen die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft werden. Hier wird auf die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 BauGB, insbesondere auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungsklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, eingegangen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Versiegelung der Fläche sind Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Es handelt sich allerdings um einen Bereich von Erwitte, der bereits durch Industrieansiedlungen geprägt ist. Das Plangebiet grenzt direkt westlich an einen bestehenden Industriebetrieb, dem es wirtschaftlich sehr gut geht und der seine Produktions- und Lagerflächen aufgrund der hohen Nachfrage nach den Erzeugnissen erweitern muss. Die Produktionserweiterung erfordert einen höheren Flächenbedarf. Diese Fläche im direkten Anschluss an die Betriebsfläche bietet sich daher an, um den starken Bedarf nach Erweiterungsfläche zu erfüllen. Gegenwärtig ist die Fläche unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Eine andere Fläche im Stadtgebiet kommt nicht in Betracht, da sinnvolle Produktionsabläufe sich nur im räumlichen Zusammenhang mit dem jetzigen Betriebsstandort realisieren lassen.

### 8.3.2.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich am Völlinghauser Weg eine Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegt. Es handelt sich um einen Bildstock aus dem 18. Jahrhundert mit barockem Sandsteingehäuse und Rechtecknische. Dieses Denkmal wird gem. § 5 Abs.4 BauGB zur Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW in den Flächennutzungsplan nachhaltig übernommen.

### 8.3.2.9 Schutzgüter Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen überwiegend Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungsstruktur aus, da durch die bestehende Nutzung die anderen Schutzgüter hauptsächlich beeinflusst werden. Wesentliche Auswirkungen, die das Schutzgütergefüge nachhaltig verändern und negative Folgen herbeiführen können sind nicht erkennbar, da die Wirkungen der einzelnen Schutzgüter nicht nachhaltig reduziert werden.

Schutzbau Mensch:	Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion
Schutzbau Pflanze/Tier:	Wegfall von bestehender Vegetation Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen) geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen
Schutzbau Boden:	geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen
Schutzbau Wasser:	Durchfluss ins Grundwasser, Retentionsraum
Schutzbau Klima:	Kaltluftproduktion
Schutzbau Luft:	Ventilationsraum
Schutzbau Landschaft:	Veränderung des Landschaftsbildes
Schutzbau Fläche:	Verlust von Flächen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Tierarten

## 8.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als landwirtschaftliche Intensivfläche nach FNP-Darstellung weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben solange bauliche Erweiterungen oder die Änderung der Nutzung unterbleiben.

## 8.5. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen

### 8.5.1. Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die im Bebauungsplan beschriebenen Festsetzungen des Vorhabens definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Die geplante Gewerbegebietserweiterung als bauliches Element verursacht Wirkungen auf die Schutzbau:

Mensch:	Erhöhung der Lärmimmissionen, geringe Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion
Pflanze:	geringer Verlust von Vegetation, Beeinträchtigung von Biotopfunktionen qualitative Erweiterung durch Ausgleichsfläche
Tier:	Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen, qualitative Erweiterung der Fauna und Habitate in der Ausgleichsfläche
Boden:	Verlust von Biotopbildungsfunktion, Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion, Verlust von natürlicher Erdoberfläche, Verlust von Retentionsraum
Wasser:	Versickerungsverlust von Oberflächenwasser, Einschränkung der Grundwasserneubildung
Klima:	Veränderungen nicht erkennbar
Luft:	Veränderungen nicht erkennbar
Landschaft:	Elemente des Ortsrandes werden verbessert
Fläche:	Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Fläche in gewerblicher Baufläche am Rande des Siedlungsbereiches
Kultur-/Sachgüter:	keine Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung betreffen hauptsächlich die Bereiche Mensch, Boden und Fläche sowie Landschaft und Natur. Von einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation und somit der gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen ist nicht auszugehen.

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln. Die Eingriffsermittlung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht möglich, da die Versiegelungen durch überbaubare Flächen noch nicht bekannt sind. Die konkrete Berechnung auf der Basis der nordrhein-westfälischen Arbeitshilfe wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Auch ohne eine Bilanzierung auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist es sicher, dass entsprechende ökologische Maßnahmen vorzusehen sind, die einen Ausgleich für den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes verursachten Eingriff herbeiführen können. Die Ausgleichsflächen werden sich überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer noch näher zu bestimmenden Ausgleichsfläche im Stadtgebiet von Erwitte befinden.

#### 8.5.2. Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. durch Planungsverzicht erreichen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Bereitstellung von gewerblicher Baufläche für einen Betrieb, der in Erwitte seit über 60 Jahren Maschinen für die Landwirtschaft und den Gartenbau produziert. Seit fast 40 Jahren befindet sich das Unternehmen am Völlinghauser Weg/Auf den Thränen und hat sich ständig erweitert. Es ist nunmehr beabsichtigt, auf der geplanten Erweiterungsfläche Unterstellhallen zur Lagerung verschiedener Gerätebaugruppen sowie von Fertigfahrzeugen zu errichten. Daneben soll durch die neuen Lagerbereiche eine Optimierung der Betriebsabläufe erreicht werden. Auf dem Flurstück 316 sollen diese zusätzlichen Lagerkapazitäten geschaffen werden. Außerdem hat sich in den vergangenen Monaten gezeigt, dass das extrem hohe Auftragsvolumen auch in Zukunft auf hohem Niveau bleiben wird. Damit gehen die Überlastung der Produktion bzw. deren Kapazitäten einher. Negativen Folgen sind lange Lieferzeiten, dauerhafte Überstunden und Samstags- bzw. Wochenendeinsätze für die Mitarbeiter. Somit ist es notwendig, diese Produktionskapazitäten zu erhöhen, für die mehr Fläche und Gebäude im Erweiterungsbereich benötigt werden. Eine Erweiterung direkt am Standort ist ökonomisch sinnvoll, da die Arbeitsplatz- und auch die Standortsicherung in Erwitte garantiert werden und eine deutliche Verringerung von Verkehr in und um den Standort die Folge ist. Stahlbauteile müssen nicht mehr zu Lieferantenbetrieben hin und weg transportiert werden, sondern können im eigenen Haus gefertigt und an die Montage bzw. Lackierabteilungen geliefert werden. Alternative Standorte wären also mit vielen Nachteilen hinsichtlich des Verkehrsaufkommens und der Betriebsabläufe verbunden. Da der Betrieb in seinen Bestandsflächen an seine Kapazitätsgrenzen stößt, ist eine Erweiterung am Standort die beste Möglichkeit, um die Produktion zu erweitern. Ein Verzicht auf die Erweiterung könnte bedeuten, dass sich das Unternehmen den Anforderungen des Marktes nicht anpassen kann, was die Standortsicherung in Gefahr bringen könnte.

#### 8.5.3. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes soll als Ausgleichsmaßnahme eine Eingrünung an der westlichen Geltungsbereichsgrenze im Übergang zur freien Landschaft erfolgen. Für die extern erforderliche Ausgleichsmaßnahme sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Lage und Ausgleichsfläche innerhalb des gleichen Naturraumes mit vergleichbaren standörtlichen Voraussetzungen,
- Ökologische Aufwertung heute möglichst geringwertiger Flächen, wie z.B. eines bisher intensiv genutzten Ackers

#### 8.5.4. Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem

Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Nach § 50 S. 1 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Begriff des „schweren Unfalls“ in § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB unterscheidet sich von dem in § 50 S. 1 BlmSchG bzw. geht über diesen hinaus.

Ein „schwerer Unfall“ gem. § 50 S. 1 BlmSchG bzw. nach Art. 3 Nr. 13 Seveso-III-Richtlinie ist ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb (Störfallbetrieb) ergibt. Störfallbetriebe existieren im Stadtgebiet Erwitte nicht, so dass eine weitergehende Betrachtung insoweit nicht notwendig ist.

Der Begriff des „schweren Unfalls“ i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB geht über den des Störfallrechts nach der Seveso-III-RL hinaus. Schadensereignisse in Betrieben, in denen mit Stoffen, die nicht im Anhang I der Seveso-III-RL gelistet sind oder bei denen die festgesetzten Mengenschwellen nicht erreicht werden, umgegangen wird, können im konkreten Fall gleichwohl gefährlich und Ursache für „schwere Unfälle“ i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sein. Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltschutzzüge nach den Buchstaben a – d und i ist daher grundsätzlich - aber nach dem Wortlaut der Norm wohl nur auf Bebauungsplanebene - erforderlich. Soweit sinnvoll, soll an dieser Stelle dennoch darauf eingegangen werden.

Die Auswirkungen müssen „planbedingt“ und somit dem Bauleitplan zuzurechnen sein; zwischen der Planung und den voraussichtlichen Auswirkungen muss ein sozial-adäquater Kausalzusammenhang bestehen.

Die durch schwere Unfälle oder Katastrophen hervorgerufenen Auswirkungen auf Umweltschutzzüge sind planungsbedingt, wenn

- das Vorhaben in eine „gefährogeneigte“ Umgebung „hineingeplant“ wird und so den Auswirkungen eines externen „schweren Unfalls“ oder einer externen „Katastrophe“ ausgesetzt wird;
- das nach dem Bauleitplan zulässige Vorhaben wegen seiner Beschaffenheit oder Nutzung selbst die Ursache für schwere Unfälle oder Katastrophen ist, die sich auf die Umgebung auswirken können.

Ob planbedingte Auswirkungen bei der Zulassung von Vorhaben auftreten können, ist anhand des Inhalts und des Detaillierungsgrads der Planfestsetzungen zu beurteilen. Diese müssen entsprechend konkretisiert sein. Lässt ein Bauleitplan aufgrund seiner abstrakten Festsetzungen oder Darstellungen (z. B. GE-Gebiet) eine große Bandbreite von Vorhaben oder Anlagen zu, so entzieht sich eine solche Festsetzung einer Prüfung. Eine „worst-case-Betrachtung“, die alle nach den Festsetzungen theoretisch zulässigen und denkbaren Vorhaben erfassen müsste, ist nicht erforderlich.

Bei Flächen oder Gebieten, die in einer vorhandenen u.U. „gefährogeneigten“ Umgebung ausgewiesen werden (1. Spiegelstrich), kann die Situation anhand der gegebenen Verhältnisse

beurteilt werden. Hier liegt eine Planung mit Detailkenntnissen vor. Die Umweltauswirkungen müssen aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu „erwarten“ sein. Diese Beurteilung beinhaltet zwei Komponenten, nämlich zum einen die Auswirkungen externer Unfälle auf das Projekt und zum anderen dessen Anfälligkeit.

Im Umfeld der 11. FNP-Änderung kommt einzig die Fa. IMI, ein Produzent von Heizungsarmaturen, als Betroffener eines externen Unfalls in Betracht. Da dieser Betrieb nur ein geringes Gefährdungspotential aufweist, einen Mindestabstand von mehr als 200 m hat und im Schadensfall extern ausschließlich staub- und gasförmigen Emissionen zu erwarten sind, kann ausgeschlossen werden, dass infolge von unfallbedingten Einwirkungen auf Betriebe im Plangebiet zusätzliche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Umweltbelange ausgehen.

Der insoweit relevante Teil des Plangebiets ist insgesamt als gewerbliche Baufläche dargestellt. Gewerbebetriebe sind typischerweise vergleichsweise wenig anfällig gegenüber den hier zu erwartenden unfallbedingten Immissionen, so dass insoweit eine Beeinträchtigung des Belangs „Schutz vor Unfällen und Katastrophen“ nicht gegeben ist.

Hinsichtlich des 2. Spiegelstrichs kann aufgrund des Abstraktionsgrades der Darstellung „gewerbliche Baufläche“ keine Prüfung erfolgen und ist auf Flächennutzungsplanebene nicht erforderlich.

## 8.6. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Erweiterung des Gewerbebetriebes direkt am Standort ist betriebswirtschaftlich sinnvoll und vereinfacht Verfahrens- und Produktionsabläufe. Verkehrsströme finden nur innerhalb des Firmengeländes statt und führen nicht durch das Stadtgebiet bzw. in Nachbarstädte. Da die Fläche sich bereits im Eigentum des Unternehmens befindet, ist eine schnelle Umsetzung der Planung gewährleistet.

Der zur Wohnbebauung konfliktarme Bereich mit einer schnellen Anbindung über die Bahnhofstraße (L 734n) zur A 44, A 2 und zur B 1 ist ein wichtiger Standortfaktor für das Unternehmen, da die Kunden bundes- und europaweit zu finden sind.

Alternative Flächen kommen für die Betriebserweiterung aufgrund mangelnder Verfügbarkeit nicht in Betracht.

## 8.7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzwerte aus dem Bereich Natur und Landschaft, Boden und Fläche sowie der Mensch betroffen. Für letzteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich optimalerweise Umweltbe- und -entlastungen auf.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann. Im vorliegenden Fall führt das „Aufgabengebiet Planung und Umwelt“ des Fachbereichs 3 Stadtentwicklung bei der Stadt Erwitte zum einen die Umsetzung und Entwicklungskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durch und überprüft zum anderen die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mittels des bei dieser Stelle geführten Kompensationsflächenkatasters.

## 8.8. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Wie jede städtebauliche Planung, so stellt auch diese Flächennutzungsplanänderung einen Eingriff in den Bestand dar. Ziel ist es, gewerbliche Baufläche für die Erweiterungsabsichten eines Erwitte Unternehmens zur Verfügung zu stellen. Beeinträchtigungen und Auswirkungen der Planung sind im Vorfeld untersucht worden und führten zu folgenden Ergebnissen:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tier, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter und Schutzgüter Wechselwirkungen sind nur in geringem Ausmaß oder gar nicht vorhanden bzw. können durch Maßnahmen zum Boden- und Landschaftsschutz verringert werden, so dass hiervon keine wesentlichen negativen Folgewirkungen zu erwarten sind. Die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und auf einer noch zu benennenden Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes werden bewirken, dass die negativen Begleiterscheinungen eines Eingriffs in Natur und Landschaft gemildert werden und keine wesentlichen ökologischen Verluste entstehen.

Erkenntnisse aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Windenergieplanung vom März 2016 des Büros ECODA zeigen, dass der Planbereich ein Dichtezentrum der Feldlerche ist. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Ersatz der durch die Planung entfallenden Bruthabitate für die Feldlerche wird ein günstiger Ackerstandort in der Nähe der Eingriffsfläche gesucht, der in Art und Umfang nach den Empfehlungen des LANUV NRW geeignet ist.

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und zu dicht aufwachsende Vegetation und ein zu geringes Nahrungsangebot. Laut Empfehlungen des LANUV NRW zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sollen durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen günstige Ackerkulturen geschaffen werden. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten wie der Hellwegbörde vorrangig Maßnahmen im Acker umgesetzt werden. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt. Es ist darauf zu achten, dass die Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen umgesetzt werden.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und den daraus evtl. resultierenden geringen Veränderungen entstehen kann, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung, die sich in der städtebaulich sinnvollen Ergänzung des Gewerbestandortes in Erwitte ergeben, verhindern sollten.

Da die Flächennutzungsplanung nur eine vorbereitende Bauleitplanung ist, können sich planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel erst durch rechtsverbindliche Bebauungspläne ergeben, die aus dem FNP zu entwickeln sind. Daher können sich erhebliche Umweltauswirkungen erst aus dem nachgeschalteten Bebauungsplan ergeben, der

rechtsverbindliche Festsetzungen trifft. Daher ist es sinnvoll, die Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen erst im Umweltbericht für den nachfolgenden Bebauungsplan festzulegen.

Insgesamt wird eine Neuversiegelung von ca. 5,2 ha zusätzlich möglich. Für die Umwelt bedeutet dies im Bereich der neuversiegelten Flächen einen Komplettverlust der o.g. naturhaushaltlichen Funktionen. Daraus ergeben sich Kompensationsforderungen für die Schutzwerte von Natur und Landschaft. Der genaue Bedarf wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ermittelt. Der Ausgleich soll z.T. innerhalb des Geltungsbereiches auf dem ausgewiesenen Grünstreifen erfolgen. Der zusätzliche Bedarf wird auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen und ausgeglichen.

Erwitte, im Februar 2019